

EU-DSGVO und Fotografen

Die EU-DSGVO kommt mit großen Schritten auf alle zu, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Datenschutz für dich als Fotograf ist nicht neu, doch wird das Paket nun noch etwas enger geschnürt.

Es herrscht gerade sehr viel Chaos im Netz, ja es schwingt sogar etwas Panik mit, denn viele Fotografen wissen schon um die Wichtigkeit des folgenden Grundsatzes:

Personenbezogene Daten dürfen ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr verarbeitet werden.

Das ist jetzt hart gesagt (oder geschrieben), aber es ist DER Tenor der neuen Verordnung. Den Grundsatz kannst du dir schon so einmal merken, denn er sensibilisiert dich für den Umgang mit den personenbezogenen Daten deiner Kunden in der Zukunft. Dieses schon mal vorab.

Das heißt jetzt aber nicht, dass du niemanden mehr fotografieren darfst und deine Kamera an den Nagel hängen musst ;-)

Es gibt natürlich Ausnahmen, wann personenbezogene Daten eben doch verarbeitet werden dürfen. Diese Ausnahmen bestimmen sozusagen deine neue Datenschutzpraxis. Auch wenn das jetzt alles doch etwas kompliziert klingt: Wir helfen dir dabei, die Dinge zu verstehen.

Was du genau ab dem 25. Mai 2018 beachten musst, zeigen wir dir nun Step by Step.

Also: Los geht's!



Um dieses Paket rund um die DSGVO etwas zu entwirren, starten wir ganz am Anfang mit der Frage:

Was genau sind eigentlich personenbezogene Daten in der Fotobranche?

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Ganz konkret handelt es sich um:

- Namen
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Lichtbild
- Email-Adresse
- Telefonnummer
- IP-Adresse
- Bankdaten

Als Fotograf hast du ständig mit den Daten deiner Kunden zu tun: Nach der Beauftragung kontaktierst du deine Kunden zwecks Terminabsprache etc. und speicherst so ihre Kontaktdaten bzw. arbeitest mit diesen.

Auch sehr wichtig für dich ist der Punkt „**Lichtbild**“.

Fotos von Personen enthalten ganz klar personenbezogene Informationen, denn auf einem Bild wird eine natürliche Person identifizierbar sein. Hinzu kommt das heutzutage in den meisten Fällen mit hochmodernen Kameras oder Smartphones fotografiert wird, so dass neben den Bildern auch weitere, spezifischere Informationen in den sogenannten Metadaten abgespeichert werden. Dazu zählen Datum und Uhrzeit, GPS-Koordinaten des Aufnahmeortes, Kameramodell, ob ein Blitz ausgelöst wurde oder nicht, die verwendete Brennweite und mehr. Diese Informationen werden bereits in der Kamera im EXIF-Format mit in der Bilddatei abgespeichert.

Der Verantwortliche, also derjenige, der die personenbezogenen Daten verarbeitet (in dem Fall also du als Fotograf) muss die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nachweisen können, da die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig erfolgen darf (Art. 5 DSGVO).

Lichtbilder können unter Umständen auch besondere Daten nach Art. 9 DSGVO sein. In der Regel ist das bei „biometrischen“ Bildern der Fall. Was das bedeutet, erklärt uns der Erwägungsgrund 51 der DSGVO. Dort heißt es: „Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.“

Somit gilt für Fotos i.d.R. – soweit die DSGVO Anwendung findet – lediglich Art. 6 DSGVO und nicht der strengere Art. 9 DSGVO.

Personenbezogene Daten können auch in Bildern, die keine Personen direkt zeigen, enthalten sein. So zum Beispiel Daten von dir als Fotograf, da du zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort warst. Natürlich brauchst du da keine gesonderte Einwilligung von dir selbst ;-) aber in Bezug auf die Weitergabe deiner Bilder z.B. an Cloud-Dienste, wird das noch einmal wichtig.

Zusammenfassend heißt es, dass du zweifach mit personenbezogenen Daten arbeitest:

1. mit den Kontaktdaten
2. mit Bildern, wo die Personen abgebildet sind bzw. ein Personenbezug hergestellt werden kann!

Okay und was bedeutet jetzt wieder „Verarbeiten“?

Wir schauen uns das mal konkret an einem „normalen“ Fotografenalltag an:

Du als Fotograf verarbeitest nicht nur personenbezogene Daten, wenn du:

1. den Kundenkontakt auf deinem PC abspeicherst,
2. sondern eben auch, wenn du ein Bild mit deiner Kamera machst.
3. Das Bild wird auf der Speicherkarte und später dann auf der Festplatte abgespeichert.
4. Anschließend bearbeitest du die Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen und in vielen Fällen werden die
5. Bilder dann noch über einen Drittanbieter (z.B. Picdrop, dropbox etc.) in einer Galerie gespeichert und dem Kunden digital zur Verfügung gestellt. Jeder einzelne dieser ganzen Arbeitsschritte fällt unter den Begriff des Verarbeitens.

Du darfst die Kundendaten (Kontaktdaten & Fotos) speichern, bearbeiten, entwickeln etc., wenn du entweder

1. diese Verarbeitung ausführen musst, um überhaupt deine Leistung gegenüber dem Kunden erbringen zu können. (Wenn du beauftragt wirst, Bilder für deinen Kunden zu erstellen, dann gibt es damit also eine Vertragsgrundlage, welche dir die Verarbeitung erlaubt.)
2. eine Einwilligung (Erlaubnis) dazu hast (die für diesen Zweck erteilt wurde)
3. wenn du ein berechtigtes Interesse hast.

Bei dem berechtigten Interesse muss eine Abwägung zwischen deinen (unternehmerischen) Interessen an der Veröffentlichung des Lichtbildes und dem Recht des Fotografierten an der Nicht- Veröffentlichung gegeneinander abgewogen werden. Nur wenn die Interessen des Fotografierten überwiegen scheidet das berechnigte Interesse als sog. Erlaubnistatbestand für die Datenverarbeitung aus. Der Gesetzgeber möchte aber, dass wir nun in Ausnahmefällen, d.h., wenn eben die Punkte 1. und 2. nicht erfüllt sind auf das berechnigte Interesse zurückgreifen.

Heißt das jetzt also, dass nun JEDER Kunde eine einzelne Einwilligung geben muss?

Die entscheidenden Vorschriften finden wir – bislang- in dem Kunsturhebergesetz, welches seit 1907 unserer Ansicht nach einen guten Ausgleich zwischen dem Recht des Fotografen und dem Recht des Fotografierten schafft. Nun aber hören wir immer wieder, dass das KUG ab dem 25.5.2018 nicht mehr anwendbar sein wird, da die EU-DSGVO Vorrang vor diesen nationalen Regelungen hat.

Der Gesetzgeber äußerte sich zum Teil dahingehend, dass die Gerichte das doch bitte im Falle des Falles entscheiden sollten...

Eine -nicht gerade tolle- Äußerung, die vor allem eines bringt:

GROSSE UNSICHERHEIT!

Es gibt aber auch Lichtblicke!

Zum Beispiel gibt es eine brandaktuelle Stellungnahme des BMI (Bundesministerium des Inneren), die besagt, dass das KUG sich in die DSGVO einfügt und somit weiterhin anwendbar ist. Diese Einschätzung führt zu der Sichtweise, dass DSGVO und KUG damit nebeneinander -also Hand in Hand- anwendbar sein sollen.

Wir schauen uns die Vorschriften einmal genauer an:

DIE EINWILLIGUNG NACH DEM KUNSTURHEBERGESETZ (KUG):

Der wichtigste Grundsatz bei § 22 KUG ist, dass jegliche Nutzung von Bildern, auf denen eine Person eindeutig zu erkennen ist, der ausdrücklichen Einwilligung des/der Betroffenen bedarf. Das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) stellt unmissverständlich klar: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Die Einwilligung der Betroffenen muss immer schriftlich und bereits vor der Veröffentlichung eingeholt werden! Im Rahmen der Einwilligung müssen vor allem Nutzungsart, Nutzungsumfang und Zeit/Zeitraum bzw. Dauer der Bildernutzung geregelt werden.

Insoweit entspricht das den Regelungen in der DSGVO, denn auch hier wird eine Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) verlangt.

Aber es gibt Ausnahmen, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich ist bzw. als erteilt gilt. Dies wäre der Fall, wenn der Fotografierte ein Entgelt erhält.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Auszug)

§ 22 KUG

Satz 1: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Satz 2: Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Satz 3: Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Satz 4: Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Jetzt kommen aber die Besonderheiten des KUG – die wir so lieben 😊



Eine einmal erteilte Einwilligung ist grds. unwiderruflich.

Dies soll besonders die Rechte des Fotografen schützen. Ausnahmsweise kann ein Widerruf erfolgen, wenn sich die Lebensumstände der Person derart geändert haben, dass die einmal erteilte Einwilligung einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht darstellen würde. (z.B. *in der Jugend für Aktfotos posiert und nun Pfarrers Gattin geworden...*).

Das ist ein Punkt, welcher in der DSGVO in dieser Form nicht enthalten ist, denn nach DSGVO kann ich meine Einwilligung JEDERZEIT widerrufen. Wenn das so ausgelegt würde, stünde damit wirklich viel für euch als Fotografen auf dem Spiel.

Gehen wir mal davon aus, dass die Ansicht des BMI ([hier](#) geht's zum gesamten Beitrag-schaut dort bitte ganz am Schluss) zutreffend ist. Dann ändert sich nichts und die einmal erteilte Einwilligung kann nicht „einfach mal so“ widerrufen werden.

Gehen wir ab auch mal kurz davon aus, dass das KUG nicht mehr gilt...

Dann benötigen wir genau wie zuvor eine Einwilligung, ABER die Person kann jederzeit sagen, dass das Bildmaterial nicht mehr veröffentlicht werden darf. Na super. „*Das geht doch gar nicht!*“ denkst du gerade, oder?

Genau, und darum gibt es natürlich auch für diesen Fall Lösungen:

Das könnte man z.B. darüber entkräften, in dem man, wenn man die Bilder als Testimonial etc. verwenden möchte, eine gesonderte Lizenzvereinbarung schließt. Denn dann liegt ein Vertrag vor, der genau regelt wofür ihr die Bilder nutzen dürft. Ihr könntet z.B. die Bilder dann vergünstigt überlassen.

Ähnliches könnte man ebenfalls umsetzen indem ihr als „Bezahlung“ zusätzliche Bilder übergebt etc.

Dann wäre ein Vertrag geschlossen und die Veröffentlichung / Verwendung der Bilder wäre primärer Vertragszweck und da kann man dann als Fotografiertes nicht einfach sagen: „*Ab heute möchte ich nicht mehr das meine Lichtbilder veröffentlicht werden.*“ Denn damit würde man vertragsbrüchig.

Wie sieht das bei einer Hochzeit aus?

Durch die DSGVO brauchen wir von allen Gästen eine Einwilligung?!

Jetzt kommen vielleicht echte News für dich: Das ist gar nicht neu!

Im KUG gibt es einige Ausnahmen, in denen das Fotografieren erlaubt ist.

NICHT dazu gehört die weitläufige Ansicht, dass Personen nicht mehr gefragt werden müssen, wenn diese in einer Gruppe fotografiert werden. Auch nicht, wenn 7, 9 oder mehr Leute auf dem Bild zu sehen sind!

ACHTUNG - WICHTIG

Diese Ansicht ist falsch!

Denn natürlich hat jeder Einzelne in der Gruppe das Recht am eigenen Bild und kann die Einwilligung verweigern. Im Klartext: Von JEDER Person -auch innerhalb einer Personengruppe- benötigt man die Einwilligung.

Ach schau mal einer an... Das heißt, die ganze heiße Diskussion über Lichtbilder löst sich gerade zumindest teilweise in Luft auf.

Denn die große „Panikmacher-Aussage“ da draußen: „*Oh mein Gott, alle Hochzeitsgäste müssen einwilligen!?*“ gilt so schon immer - nur haben dies anscheinend wenige beachtet. (und es hat in aller Regel auch niemanden interessiert!)

Wie regelt man das nun praktisch?

Am Besten über eine Vereinbarung, dass das Hochzeitspaar die Einwilligungen vorab einholen muss, bzw. die Gäste fragen muss, ob diese fotografiert werden möchten.

Wie siehts aber mit öffentlichen Veranstaltungen aus?

Da kann ich doch gar nicht alle fragen, ob ich die Personen fotografieren darf?

Das stimmt... **Schauen wir uns diese Sache mal nach dem KUG an:**

Ausnahmen zu dem Grundsatz gem. § 23 KUG- d.h. du benötigst **KEINE Einwilligung**, wenn folgende Punkte zutreffen:

1. Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Personen der Zeitgeschichte (also Politiker, Schauspieler, Sänger, Youtube-Stars etc.) dürfen auch ohne Einwilligung fotografiert werden.

Allerdings nur dann, wenn diese nicht ausschließlich privat unterwegs sind. Sobald diese Personen in der Öffentlichkeit Termine wahrnehmen etc., ist das Fotografieren unproblematisch gestattet.

Hingegen dürfen z.B. Polizisten, die bei öffentlichen Versammlungen etc. nur ihrer Berufsausübung nachgehen, nicht ohne weiteres fotografiert werden, Hierzu müsste dabei ein Geschehen der Zeitgeschichte vorliegen. Daran sind eher hohe Anforderungen zu stellen.

2. Personen als Beiwerk

Sind Personen nur Beiwerk und zufällig auf dem Bild zu sehen, ist ebenfalls keine Einwilligung notwendig. Es darf aber auch kein Bildausschnitt gewählt werden, so dass die Personen dadurch doch noch zum Mittelpunkt des Bildes werden.

Die Personen auf dem Bild muss man weglassen können, ohne dass der Gesamtcharakter des Bildes (Gebäude, Marktplatz, Landschaften, Garten) verloren geht.

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben

Das Persönlichkeitsrecht wird hier eingeschränkt, da man davon ausgeht, dass die Personen, die an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, damit rechnen müssen fotografiert zu werden.

Unter Versammlung sind alle öffentlichen Veranstaltungen zu sehen, also Karnevalsumzüge, Demonstrationen, Vereinstreffen, Sportveranstaltungen und auch Musikevents, Hochzeitsfeiern und private Events – allerdings nur soweit diese in der Öffentlichkeit stattfinden.

Keine Versammlungen sind zufällige Menschengruppen (Wartende an der U-Bahn, Kirchesbesucher, Besucher eines Wochenmarktes etc.)

Stellen sich einige Personen besonders in den Vordergrund und lassen sich fotografieren, ist dieses als konkludente Einwilligung zu sehen.

Es gibt auch keine Sonderregelung für die Straßen-Fotografie. Es ist nicht erlaubt Bilder von Personen anzufertigen, die gerade auf dem Weg zur Arbeit sind, oder sonstigen Alltagshandlungen nachgehen. Hier muss immer nach einer ausdrücklichen Einwilligung gefragt werden.

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Dieser Fall greift nur dann ein, wenn die Fotografien zur Kunst zu zählen sind und ausschließlich zu diesem künstlerischen Zweck angefertigt wurden. Sobald kommerzielle oder unterhaltende Aspekte hinzukommen, findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung mehr. Wirtschaftliche Interessen dürfen hierbei nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Zu diesen Ausnahmen gibt es wiederum eine Ausnahme - und zwar greifen diese genannten Ausnahmebestände dann nicht, wenn aufgrund des Bildes das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form der Privatsphäre oder sogar Intimsphäre beeinträchtigt wäre. Daher sollten alle Bilder, bei denen es keine ausdrücklichen Einwilligungen gibt, unbedingt nochmal unter diesen Aspekten betrachtet werden.

Wir sehen hier, dass es nach dem KUG einige Ausnahmen gibt, die es sehr erleichtern, Bilder z.B. von öffentlichen Veranstaltungen zu machen. Folgte man der Ansicht, dass diese Regelungen nicht mehr gelten, dann wäre es sehr schwer, noch auf Sportveranstaltungen, Konzerten, etc. zu fotografieren- denn eine Einwilligung von **JEDER PERSON** einzuholen, wäre ja gar nicht möglich.

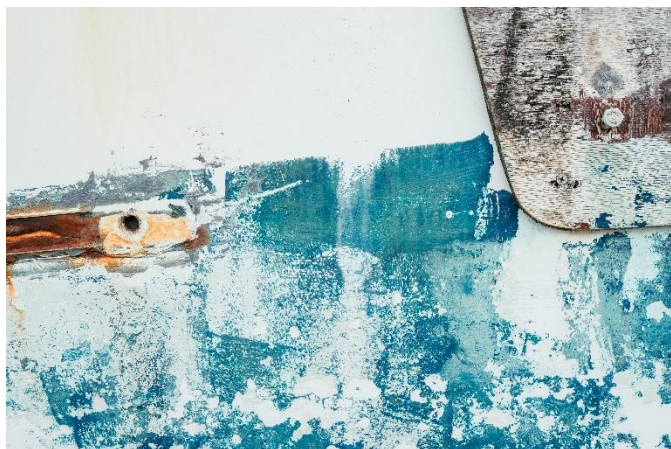
Es gibt ja aber noch einen Joker in der DSGVO- den wir eigentlich nicht vorschnell ziehen sollten- aber im vorliegenden Fall ist es aus meiner Sicht mehr als legitim:

Das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO.

Denn wenn eine Person sich auf einer öffentlichen Veranstaltung befindet (Konzert, Sportveranstaltung) und darauf hingewiesen wurde, dass fotografiert wird (durch den Veranstalter VOR dem Beginn der Veranstaltung) und diese Person dennoch die Veranstaltung besucht, sprechen doch sehr gewichtige Gründe dafür, dass diese Person es auch in Kauf nimmt, fotografiert zu werden und dass -zumindest in der Menge der Personen- diese auch einzeln zu sehen ist.

Ein Portraitbild einer Person würde dabei natürlich zu weit gehen und wir sollten uns eine Einwilligung nach § 22 KUG oder Art. 6 Abs. 1 S.1 lit a) holen.

So, jetzt aber „Butter bei die Fische“: Wie bekomme ich nun so eine Einwilligung?



Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Einwilligung zu bekommen:

1. Direkte Einwilligung

Generell ist es so, dass jeder Kunde eine Einwilligung erteilen muss, wenn du seine Daten (Name, Email-Adresse,) verarbeitest UND außerdem noch Bilder von ihm machst. Eine Schriftform ist zwar nicht vorgegeben, doch du musst im Zweifel nachweisen können, dass dir eine Einwilligung erteilt wurde. Dieses ist natürlich am einfachsten durch eine Unterschrift des Fotografierten.

Die Einwilligung ist natürlich nur wirksam, wenn sie darüber aufklärt, worin der Fotografierte einwilligt. Diese Aufklärung muss in leicht verständlicher Sprache erfolgen und die Datenverarbeitungsvorgänge sowie Zwecke beschreiben, so dass die betroffene Person abschätzen kann, ob sie in die Verarbeitung der persönlichen Daten einwilligen möchte. Außerdem muss eine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgen. Mit der Einwilligung kann auch gleich die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO erfüllt werden.

2. Rechtsgrundlage ist der Vertrag: Dann brauchen wir keine explizite Einwilligung

Natürlich gibt es auch wieder mehrere Möglichkeiten NEBEN einer Einwilligung:

Gerade in Bezug auf Auftragsarbeiten kann dem Gesetz entnommen werden, dass es sich um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, sofern es für die Erfüllung eines Vertrages nötig ist (Art. 6 DS-GVO Abs. 1 S. 1 lit. b).



Photo by [William Bayreuther](#) on [Unsplash](#)

Wenn ein Kunde dich also beauftragt, Bilder zu erstellen und ihr darüber einen Vertrag schließt, ist es dir erlaubt, seine personenbezogenen Daten zu verarbeiten. **Allerdings nur zu diesem einen Zweck.**

Es wäre sicherer, für den Fall der Fälle immer eine Einwilligungserklärung von den Fotografierten unterschreiben zu lassen, aus der sich konkret ergibt, zu welchem Zweck die Lichtbilder und weiteren Daten verwendet werden dürfen!

Gerne könnt ihr zudem eine Lizenzvereinbarung nutzen - wenn ihr denn Werbung mit den Bildern machen wollt. Wenn ihr im Gegenzug einen Preisnachlass gewährt, dann seid ihr - auch nach der Ansicht, dass das KUG nicht mehr gilt- in diesem Fall „safe“.

Doppelt hält jedoch bekanntlich besser: Wenn die Vertragsgrundlage dem Ganzen nicht standhält, hast du im Streitfall (auf den wir natürlich alle nicht hoffen) immer noch die unterschriebene Einwilligungserklärung in der Hinterhand und bist so auf der sicheren Seite.

Die Daten von Kindern werden übrigens mit der DSGVO nochmal besonders geschützt. Für sie gilt: Ab dem 16. Lebensjahr dürfen sie selbst einwilligen, vorher übernehmen das die Erziehungsberechtigten.

Um also generell auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Kunde im Zweifelsfall immer eine Einwilligung unterschreiben. Es gibt keine Formvorschrift für die Einwilligung, d.h. sie könnte auch mündlich erfolgen. Allerdings musst du nachweisen können, dass der Fotografierte eingewilligt hat, so dass sich eine Dokumentation hier lohnt. Hier würde eine elektronisch erteilte oder eben eine schriftliche Einwilligung in Frage kommen.

Du kannst dir die Einwilligung auch digital, d.h. durch Abfragen auf der Website, erteilen lassen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Kunde dich über dein Kontaktformular anschreibt. Hier wäre dann eine Art Checkbox möglich, die im vor dem Senden der Mail über das Formular angeklickt wird. Diese Checkbox müsste dann wie folgt lauten:

- *Hiermit willige ich ein, dass die von mir eingetragenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.*

Diese Einwilligung muss dann digital protokolliert werden!

Dabei geht es nur um die Kontaktdaten, welche der Kunde in das Formular eingetragen hat. Für die Erstellung der Bilder, die beim Shooting dann entstehen, wird keine extra erteilte Einwilligung benötigt, da ihr darüber ja einen Vertrag geschlossen habt.

Es sind keine Personen auf den Bildern, brauche ich trotzdem eine Einwilligung?

Die standardisierte Juristenantwort: Es kommt ganz darauf an ;-)

Und zwar auf das, was dann tatsächlich auf den Bildern ist. Die Frage ist hier, ob Rückschlüsse zu personenbezogenen Daten gezogen werden können (Stichwort Property Release). Ist also erkennbar, dass du auf dem Grundstück des Kunden bist (Namenschild etc.), brauchst du natürlich wie schon vorher auch, eine Einwilligung bzw. einen „Property Release“-Vertrag.

Übrigens: Für die weitere Verarbeitung von Kundendaten brauchst du immer eine Einwilligung, ganz unabhängig von den Bildern, die du erstellst. Wenn du aber einen Property-Release Vertrag mit deinem Kunden machst, kann die gesonderte Einwilligung entfallen, denn sie ergibt sich aus dem Vertrag.

Wie sieht es denn eigentlich bei Hochzeits- oder Eventfotografen aus?

Für Hochzeitsfotografen gilt demnach das Gleiche: Das Brautpaar beauftragt dich, die Bilder für die Hochzeit anzufertigen (und zu verarbeiten). Ihr schließt einen Vertrag, der eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO beinhaltet, sodass du auf der sicheren Seite bist. Denn die Gäste einer Hochzeit sind Bestandteil, um deinen Teil des Vertrags ordnungsgemäß zu erfüllen (und eine Hochzeitsreportage) zu erstellen.

Das gilt erstmal nur für das Brautpaar, das fotografiert wird. Wir haben ja oben schon gelernt, dass wir -egal ob das KUG weiterhin gilt oder nicht- eine Einwilligung von jeder Person benötigen, wenn diese Bilder veröffentlicht werden sollen. **Denn bei einer Hochzeit handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung!**

Es ist praktisch kaum umsetzbar, dass du als Fotograf die Einwilligungen aller Gäste einholst.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. Entweder du verpflichtest das Brautpaar darauf, von jedem Gast eine einzelne Einwilligung einzuholen (**super, das wäre Risiko-mäßig die grüne Variante**)

oder

2. du vertraust darauf, dass die Gäste mit dem Fotografieren einverstanden sind und sorgst dafür, dass das Brautpaar VOR der Veranstaltung alle Gäste darauf hinweist, dass Bilder gemacht werden, die anschließend auch veröffentlicht werden. Auch das sollte in einer Vereinbarung klar geregelt sein. Hier kommt wieder unser berechtigtes Interesse zum Tragen. (**orange Variante**)

oder

3. Du machst nichts (**rote Variante**)

In dem Hochzeitsshooting-Vertrag bzw. der Hochzeitsreportage sollte mit aufgenommen werden, dass das Brautpaar, also euer Vertragspartner, seine Gäste darauf hinweisen muss, dass fotografiert wird und wo und in welcher Form diese Bilder veröffentlicht werden sollen.

Dies gilt gleichermaßen für Eventfotografen: Eine Beauftragung liegt vor, sodass sich aus dieser die Rechtmäßigkeit zum Fotografieren (in dem Fall „personenbezogene Daten verarbeiten“) ergibt. Die Betreiber des Events, die dich als Fotograf engagiert haben, müssen im Vorfeld sicherstellen, dass die Einwilligung der Gäste vorliegt (idealerweise bereits vor dem Ticketkauf).

Ich möchte die Bilder auch für meine Werbekanäle nutzen, was brauche ich?

Wie du dir schon denken kannst: Eine gesonderte Einwilligung des Kunden 😊

Generell ändert sich hier erstmal nicht viel: Schon vor der DSGVO musste ein Lizenzvertrag geschlossen werden. Jetzt muss dieser zusätzlich der DSGVO entsprechen. D.h. hier gilt wieder: So detailliert und transparent wie möglich darüber aufklären, wofür die Bilder genutzt werden sollen! Am besten packst du die Lizenzvereinbarung und die DSGVO-konforme Einwilligung in ein Formular, dann hast du alles beisammen!

Okay, die Einwilligung habe ich jetzt und nun?

Weiter geht es mit den Auftragsverarbeitern:

Super, damit bist du schon auf der sicheren Seite ;)

Du darfst jetzt anfangen mit deiner kreativen Arbeit, um deinen Auftrag zu erfüllen. Darüber hinaus darfst du neben dem Fotografieren die Bilder auch bearbeiten, speichern und an Auftragsverarbeiter weitergeben (das sollte in der Einwilligung festgehalten sein).

Auftragsverarbeiter sind alle Dienstleister, mit denen du zusammenarbeitest und an die ggfs. die Daten deiner Kunden gehen. So hilft dir deine Buchhaltungssoftware zwar nicht, deinen Fotoauftrag direkt zu erfüllen, dafür pflegst du allerdings dort Kundendaten (Namen, Anschrift) ein, um deine Aufträge für die Steuer zu dokumentieren. Auch ist z.B. der Anbieter, bei dem du deine Website hostest, ein Auftragsverarbeiter, denn er bekommt Informationen über die IP-Adressen (=personenbezogene Daten) deiner Webseitenbesucher.

Mit dem Auftragsverarbeiter muss ab dem 25. Mai 2018 auch ein Vertrag geschlossen werden. Der muss nämlich befugt werden, die Daten auch verarbeiten zu dürfen. Das heißt im Klartext: Wenn du den Anbieter „picdrop“ für das Speichern deiner Kundengalerien nutzt, musst du mit „picdrop“ einen AV-Vertrag schließen. Gleiches gilt für deinen Webseitenhoster, der ja auch personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verträge werden in aller Regel von den Anbietern zur Verfügung gestellt und können oft auch sehr bequem online abgeschlossen werden.

Wichtig für dich zu wissen ist, ob dein Auftragsverarbeiter (Webhoster, Online-Galerie-Anbieter) seinen Sitz in einem EU-Staat hat oder außerhalb, also in einem Drittstaat. Dort gelten dann nochmal gesonderte Bestimmungen. Insbesondere gilt dies für die Datenverarbeitung in den USA oder durch US-Unternehmen.

Viele US-Unternehmen haben sich aber schon auf die neuen EU-Datenschutzbestimmungen eingestellt, sodass es für dich keinen Mehraufwand darstellen wird. Die Einwilligungserklärung, die dein Kunde unterschreiben muss, sollte aber einen Hinweis darauf enthalten, ob du mit Auftragsverarbeitern aus Drittländern zusammenarbeitest.

Von der Datenverarbeitung in Drittstaaten sind insbesondere Cloud-Dienste zur Fotospeicherung, Online-Bildbearbeitung oder auch Fernwartungszugriffe auf Fotosoftware betroffen (Viele Anbieter haben stehen da aber schon in den Startlöchern und haben etwas vorbereitet). Eine übersichtliche Liste dazu findet ihr demnächst auf www.lawlikes.de

Die DSGVO schreibt hier auch eine Informationspflicht vor: Der Fotografierte sollte in der Einwilligungserklärung darauf hingewiesen werden, dass seine Daten ggfs. an einen Anbieter in ein Drittland zur Verarbeitung übermittelt werden.

Der Vertrag wurde erfüllt und der Kunde hat seine Bilder bekommen.

Muss ich jetzt alle Bilder des Kunden von meiner Festplatte löschen?



Photo by [Bench Accounting](#) on [Unsplash](#)

Die DSGVO sagt: Der Kunde hat ein „Recht auf Löschung“ (Art. 17 DSGVO). Die Daten dürfen eben nur bis „zur Erfüllung des Erhebungszwecks“ aufbewahrt werden.

ABER:

Du arbeitest zwar mit personenbezogenen Daten, bist allerdings auch künstlerisch tätig und müsstest demnach deine künstlerische Arbeit ja wieder löschen, wenn der Kunde das verlangt.

In diesem Fall liegt es also nahe, dass die Löschung nicht „einfach so“ von dir verlangt werden kann. Art. 85 DSGVO (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) lässt auf ein weitergehendes Speicherrecht schließen. Gerade für künstlerische Zwecke schafft die DSGVO hier eine Möglichkeit, Daten längerfristig zu speichern.



Photo by [Maria Fernanda Gonzalez](#) on [Unsplash](#)

In der Praxis kommt es doch recht häufig vor, dass der Kunde zu späterer Zeit noch Bilder nachbestellen möchte. Du kannst also eine Vereinbarung über die Aufbewahrung treffen und es am besten mit in die Einwilligungserklärung aufnehmen.

Wie sieht es mit meinen Bestandskunden aus?

Muss ich jetzt von jedem eine Einwilligung haben – also rückwirkend?

Nein. Die Kunden, die schon etwas bei dir gekauft bzw. ein Shooting gebucht haben, kannst du nach Art. 7 Abs. 3 UWG, Art. 16 Abs. 2 ePrivacy-VO-E auch noch so kontaktieren. Es ist für sie ja keine Überraschung, dass du sie kontaktierst, denn sie wissen ja, dass sie ihre Kontaktdaten zu einem früheren Zeitpunkt an dich gegeben haben.

Falls du deinen Bestandskunden Werbemails schicken möchtest, weise sie also bitte unbedingt trotzdem auf ihr jederzeitiges Widerrufsrecht hin!

Nochmal zusammengefasst:

Kein Grund zur Panik!

Ganz gleich, ob wir davon ausgehen, dass das KUG weiterhin Anwendung findet (so sehe ich persönlich das auch 😊) oder „nur“ die DSGVO:

Du wirst weiterhin tolle Bilder machen dürfen!

DU musst allerdings in Zukunft -übrigens wie fast alle Unternehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten- Einwilligungen einholen, Verträge und Vereinbarungen schließen und dich damit absichern.

Du brauchst also von jedem Kunden entweder eine

Einwilligung der fotografierten Person (am besten schriftlich/digital abgespeichert)

ODER

Einen Vertrag mit deinem Kunden (aus dem sich ergibt, dass die Veröffentlichung der Bilder für deine Webseite oder Social Media ein Vertragsbestandteil ist)

Doch für den Fall der Fälle am besten beides, also mit Netz und doppeltem Boden. Du kannst aber auch nach deinem Ermessen entscheiden, wie du es handhaben möchtest. Gibt es Fragen oder sogar Streitigkeiten, so wäre es der sicherste Weg, einen Nachweis (in dem Falle eine eindeutige Einwilligung des Kunden) in der Schublade (oder auf dem Rechner) liegen zu haben.

Die Einwilligung sollte folgende Punkte enthalten:

- Aufklärung darüber, worin eingewilligt wird (Datenverarbeitungsvorgänge, Zweck)
- Dein Name und deine Kontaktdaten
- Der Zweck, für welchen die Daten verarbeitet werden und die Vertragsgrundlage
- Weitere Empfänger der Daten (Auftragsverarbeiter wie z. B. Online-Galerie, Bildbearbeitungsprogramme wie Adobe Cloud, Hochzeitsalbum-Ersteller wie z. B. Floricolor) bzw. nur die Kategorien
- Informationen darüber, ob die Auftragsverarbeiter in einem Drittland sitzen und die personenbezogenen Daten u.U. dorthin übermittelt werden
- Dauer der Speicherung über den Erfüllungszweck hinaus
- ggfs. gesonderten Punkt für Einwilligung über besonders schützenswerte Daten (Art. 9 DSGVO)
- ggfs. Lizenzvereinbarung
- Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Punkte:

- Bestandskunde → darf kontaktiert werden, Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht nicht vergessen!
- Neukunde: Muss entweder eine Einwilligung erteilen oder ihr schließt einen Vertrag
- Einwilligung muss DSGVO-konform sein (s. Checkliste oben)
- Wenn es sich um einen Model-Release-Vertrag handelt (du die Bilder zu Werbezwecken nutzen willst), dann vereinbare ein Nutzungsrecht z.B. der Kunde bekommt die Bilder zu günstigeren Konditionen.
- bei Hochzeiten: Im Vertrag einen Passus über die Einwilligungen der Gäste aufnehmen – das Brautpaar muss dies sicherstellen
- bei Events: Veranstalter muss sicherstellen, dass die Gäste fotografiert werden dürfen! Vorher erfragen!
- Wenn keine Personen auf den Bildern sind: Gibt es Rückschlüsse zu Personen (erkennbarer Ort auf den Bildern?) → dann Property-Release-Vertrag (DSGVO-konform, d. h. alle Bestandteile der Einwilligungserklärung beachten!)
- Verträge mit Auftragsverarbeiter schließen (werden grds. von den Anbietern gestellt), hier nochmal informieren, wer in einem Drittland sitzt (hier macht eine Liste für den Berufsalltag durchaus Sinn)
- Weitere allgemeine DSGVO Tipps findest du in unserer DSGVO Checkliste.

So ihr Lieben, ich hoffe sehr, dass euch diese Checkliste gefällt und euch im DSGVO-Dschungel bei der Orientierung hilft.

Wir von lawlikes lieben die Kreativen und besonders die Fotografen und stehen euch mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn du dich fragst wo du diese ganzen Verträge, Vereinbarungen etc. herbekommen sollst: [Hier geht es zu unserem Shop!](#)

Viele Grüße

**Deine Sabrina Keese-Haufs
und das lawlikes-Team**



P.S. Wenn dir diese Checkliste gefallen hat und du gerne weitere Nachrichten, Angebote und Informationen von uns per E-Mail erhalten möchtest, [dann kannst du dich gerne dafür anmelden \(hier klicken\)](#).